

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.232.377

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14596/J-NR/2023

Wien, am 23. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA und weitere haben am 23.03.2023 unter der **Nr. 14596/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Arbeitslosengeld im Sinne der Rechtsprechung W238 2169043-1** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Ist Ihnen oder Ihrem Ressort das Erkenntnis W238 2169043-1 bekannt?*

Ja, das Erkenntnis ist dem Ressort bekannt.

Zur Frage 2

- *Welche Maßnahmen wurden zur Umsetzung seit Kenntnisnahme dieses Erkenntnisses durch Ihr Ressort getroffen?*

Das Arbeitsmarktservice (AMS) wurde mit Erlass vom 21. November 2022, 2022-0.831.193, über das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. September 2022, Ra 2018/08/0197, und über die künftige Vorgangsweise für die Bemessung von Geldleistungen nach § 21 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) informiert.

Darin wurde festgehalten, dass als Höchstbemessungsgrundlage nach § 21 Abs. 3 AIVG die drei Jahre vor der Geltendmachung für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag maßgebliche Höchstbeitragsgrundlage zuzüglich anteiliger Sonderzahlungen (also die um ein Sechstel erhöhte maßgebliche Höchstbeitragsgrundlage) zu berücksichtigen ist.

Zu den Fragen 3 und 4

- *Handelt es sich bei dem Umstand, dass in § 21 Abs. 3 letzter Satz AIVG der § 2 Abs. 1 AMPFG anführt [sic] wurde, aber nicht auch der § 2 Abs. 2 AMPFG, um einen legistischen Fehler?*
 - *Wenn ja, wann soll dieser Fehler behoben werden?*
 - *Wenn nein, war dieser Umstand vom Gesetzgeber gewollt?*
 - *Wenn nein, wie begründet Ihr Ressort die daraus resultierende Diskriminierung?*
- *Ist eine gesetzliche Änderung bzw. Ergänzung des AIVG in dieser Sache geplant?*

Das Bundesverwaltungsgericht und der Verwaltungsgerichtshof bezeichnen den fehlenden Verweis in § 21 Abs. 3 dritter Satz AIVG auf § 2 Abs. 2 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) als legistisches Versehen. Die Regelung wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2001, BGBl. I Nr. 142/2000, beschlossen und ist mit 1. Jänner 2001 in Kraft getreten. Eine Änderung der gesetzlichen Regelung ist nicht angedacht, da kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht und keine offenen Rechtsfragen vorliegen. Es liegt auch keine Diskriminierung vor.

Zur Frage 5

- *Wie viele Personen hatten zum Stichmonat Dezember 2022 gemäß § 18 (1) AIVG einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, bei dem für den Bemessungszeitraum eine Beitragsgrundlage beim Dachverband gespeichert war, dessen Beitragsgrundlage den Höchstbeitrag gemäß § 21 (1) letzter Satz AIVG erreicht bzw. überschritten hat?*
 - *Bitte beantworten Sie die Frage getrennt auch nach einem Anspruch im Sinne des § 18 (2) a, b und c. AIVG.*
 - *Bitte überdies um Beantwortung in Bezug auf den Stichmonat Dezember der Jahre 2021, 2020, und 2019.*

Die Anzahl an Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld mit einer Bemessungsgrundlage, die an den Stichmonaten Dezember 2019, 2020, 2021 und 2022 der Höchstbeitragsgrundlage nach § 2 Abs. 1 AMPFG entsprach oder diese überstieg, verteilt sich wie folgt:

LeistungsbezieherInnen (LB) zum Stichtag mit jeweiliger Höchstbemessungslage "alt"	Stichtag			
	Dezember 2019	Dezember 2020	Dezember 2021	Dezember 2022
	HBGI alt - 2019 € 4.860	HBGI alt - 2020 € 4.980	HBGI alt - 2021 € 5.130	HBGI alt - 2022 € 5.220
Arbeitslosengeld	4 940	5 834	4 358	4 418
ALG-Bezug mit Schulung	426	455	418	376
Arbeitsstiftung-Schulung	163	229	248	115
ALG-Gesamt	5 529	6 518	5 024	4 909

Quelle: Data Warehouse des AMS

Darüber hinaus verfügt das AMS über keine statistisch auswertbaren Daten, die eine weitere Gliederung nach der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld ermöglichen würden.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt